

Gesetz über den Feuerschutz

Antrag vom 25. November 2019

Martin-Gossau / Stöckling-Rapperswil-Jona (Sprecher: Stöckling-Rapperswil-Jona)

Art. 29:

Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmungen zurückkommt:

Rückweisung an die vorberatende Kommission mit dem Auftrag, die der Regierung übertragenen Kompetenzen nach Art. 29 nochmals zu überprüfen und eine Fassung der Bestimmung vorzulegen, mit der die betroffenen Gemeinden und Regionen nicht lediglich ein Anhörungs-, sondern ein substanzielleres Mitspracherecht erhalten.

Begründung:

Art. 29 des neuen Feuerschutzgesetzes sieht eine Ausdehnung der Kompetenzen der Regierung im Bereich der Stützpunkte vor. Dies betrifft insbesondere neu auch die Bereitstellung besonderer Einsatzmittel, konkret also der schweren Rettungsgeräte.

Bereits vor Inkrafttreten dieser neuen Gesetzesbestimmung hat die GVA, gestützt auf ein strittiges Gutachten aus dem Kanton Genf, vorseilend ein neues Stationierungskonzept entworfen. Daraus geht hervor, dass die GVA aus Spargründen die Einsatzzeiten (Zeit bis ein Rettungsgerät am Schadenplatz eintrifft) gegenüber heute massiv erhöhen will. Dies erfolgt klar zu Lasten der Personensicherheit, was bei den betroffenen Gemeinden und Feuerwehren grossen Widerstand ausgelöst hat.

Bereits in der Vernehmlassung wurde dargelegt, dass sich die bestehende Stützpunktregelung bewährt hat und dass die von der Regierung vorgeschlagene Neuregelung eine Beschneidung der Gemeindeautonomie ergibt. Ländliche Gemeinden kritisierten eine Benachteiligung der Versorgung.

Mit der vorseilenden Planung zeigt die GVA, dass die Beteuerungen in der Kommission und im Rat, Anpassungen des Stützpunktwesens im Einvernehmen mit den betroffenen Feuerwehren und Gemeinden erfolgen, reine Lippenbekenntnisse sind. Eine echte Mitsprache der betroffenen Gemeinden und Feuerwehren findet nicht statt, sondern die GVA entscheidet nach einer rein formellen Anhörung von oben herab.

Da die Feuerwehraufgaben letztlich durch die Einsatzkräfte der einzelnen Gemeinden erfolgreich bewältigt werden müssen, ist eine echte Mitsprache im konzeptionellen Bereich jedoch zwingend erforderlich. Die Kommission muss deshalb Art. 29 nochmals beraten und eine verbesserte Fassung im Sinn der vorstehenden Überlegungen erstellen.